

**Nr. 12**

**Stadt Grevenbroich**  
**Amtliche Bekanntmachungen**

**22.04.2015**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

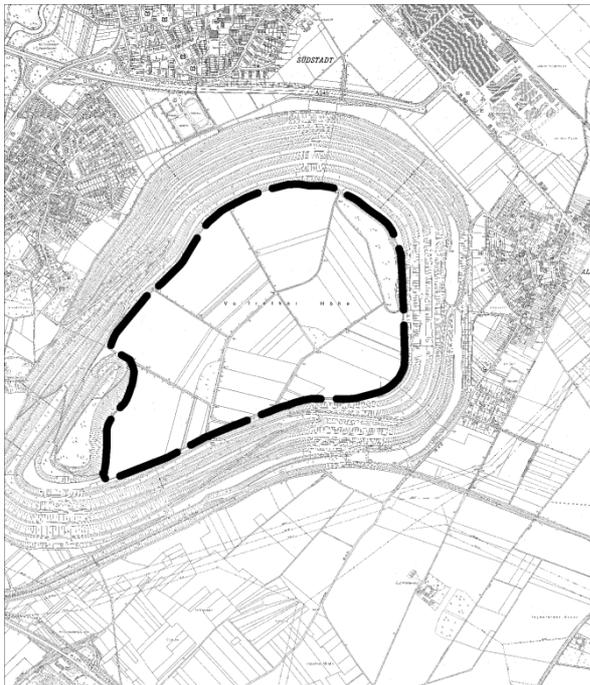
**Betr.:** Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrathener Höhe“ – Ortsteile Neuenhausen und Allrath -

**hier:** Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrathener Höhe“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Neuenhausen und Allrath**  
**BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änderung G 173**  
**Bezeichnung: „Windpark Vollrathener Höhe“**  
**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 29.04.2015 bis einschließlich 29.05.2015 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

Umweltbericht Kap. 2.1.6; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 26.03.2015; Schalltechnisches Gutachten vom 11.2.2015 und Schattenwurfgutachten vom 13.2.2015 des Büros T&H Ingenieure GmbH, Bremen; Begründung Kap. 4.2.9 (Eiswurf). In der schalltechnischen Untersuchung wurde auch die Vorbelastung betrachtet. Die Beurteilungspegel der gewerblichen Gesamtbelastung im Ist-Zustand wurden mit denjenigen der gewerblichen Gesamtbelastung im Soll-Zustand verglichen. Das Schattenwurfgutachten stellt dar, wie die Überschreitungen der zulässigen Verschattung durch die Abschaltung der Anlagen vermieden werden kann.

#### Schutzgut Tiere/Pflanzen. Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft

*Biotoptypen und Vegetation:* Umweltbericht Kap. 2.1.1; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 26.03.2015; Die umliegenden Strukturen, wie der Gehölzbestand der Geschützten Landschaftsbestandteile und die Waldflächen an den Hängen der Vollrather Höhe sind von den Planungen nicht direkt betroffen. Die geplanten Standorte werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgte im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung 13.4.2015).

*Landschaftsbild und Vorbelastungen:* Umweltbericht Kap. 2.1.7. Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind die derzeit bestehenden 15 Windenergieanlagen sowie der Sendemast auf der Vollrather Höhe und die Kraftwerke, der Tagebau, Straßen sowie Industriegebiete zu nennen. Der Neubau von 5 deutlich höheren Windenergieanlagen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

*Artenschutz:* Umweltbericht Kap. 2.1.2, Artenschutzgutachten Büro Tillmanns vom 3.12.2014 sowie ein Bericht über das Uhu-Monitoring vom 24.3.2015; Schreiben des Rheinkreises Neuss vom 26.3.2015. für die Baumaßnahmen werden Artenschutzmaßnahmen empfohlen. Der Brutverdacht für den Uhu wurde in einem Uhu-Monitoring geprüft, im Ergebnis sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Schutzgut Boden

Umweltbericht Kap. 2.1.4; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 26.03.2015 und Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis vom 26.03.2015. An den fünf neuen Standorten ist mit zusätzlicher Versiegelung zu rechnen, zwölf WEA-Standorte werden wieder in Ackerfläche umgewandelt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Wasser

Umweltbericht Kap. 2.1.3; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 26.03.2015. Es werden Aussagen getroffen zu der „Fläche für Wasserwirtschaft“, der Grundwasserabsenkung und dem Eingriff in den Wasserhaushalt. Eine Beeinträchtigung der Gewässer durch ein Repowering des Windparks ist nicht erkennbar. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Grenzen eines Wasserschutzgebietes für den Wasserhaushalt.

#### Schutzgut Luft

Umweltbericht Kap. 2.1.6. Aufgrund der geplanten Nutzung als Standort für Windenergieanlagen treten keine Luftbelastungen auf.

#### Schutzgut Klima

Umweltbericht Kap. 2.1.5. Eine Versiegelung von Flächen durch den Bau der Windenergieanlagen bzw. Schaffung der Zuwegung und Kranstellflächen wird theoretisch zu einer Veränderung der Klimatope führen. Wegen der geringen Größe der Flächen ist jedoch nur mit lokalklimatischen Effekten zu rechnen. Es entsteht somit keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 15.04.2015

Ursula Kwasny  
Bürgermeisterin

**Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:**

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**